

Bekanntmachung

des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Gewässerunterhaltungsverband Göldenitz-Pirschbach hat die wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz zum Gewässerausbau des Pirschbaches von Station 0+000 bis Station 0+580 beantragt.

Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich wasserrechtlich um Ausbauvorhaben an Gewässern, für welche nach § 5 Abs.2 UVPG gem. Punkt 13.18.1 der Anlage 1 UVPG eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ durchzuführen ist.

Die Vorprüfung nach § 5 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da dauerhafte, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 2 aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs.3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Ratzeburg, den 02.05.2018

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft
Im Auftrag

Christian Foth